

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession.
2. Gebührenfreiheit der Gemeinde bei Grunderwerbungen zu Friedhofszwecken.
3. Pfarrsprengel-Abgrenzung der neuen Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Bezirke.
4. Chefabilitäts-Zeugnisse.
5. Gift-Verschleiß.
6. Marktgebühren-Tarif für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle.
7. Verbot des „elektromotorischen Zahnalsbandes“ der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin.
8. Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das katholische Stiftungss-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Rosenau).
9. Die gedübelten Gipsplatten des A. Schefel und A. Ruße können ohne jede Einschränkung verwendet werden.
10. Warnung vor der Auswanderung nach Transvaal, in die Cap-Colonie und nach Natal.
11. Verbot von Dr. Spitzers Gesichtspomade.
12. Behandlung der vom Auslande eintauenden Straftabellen.

13. Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfertigung des Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt behufs Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.
14. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

15. Abänderung des § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien.

Magistrat:

16. Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen.
17. Verkündigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.
18. Feststellung des Zustellungstages von Erkenntnissen in Verpflegskosten-Angelegenheiten gegenüber Landesauschüssen.
19. Rechtzeitige Vorlage von Pachtverträgen an den Stadtrath.
20. Entlehnung von Werken aus der städtischen Bibliothek.
21. Gewerberechtliche Behandlung von Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900/1901 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. September 1900, Nr. 6687 (G. z. 38083, Mag. Bez. N. f. d. XIII. Bez.):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Kleeburg und Dr. Edlen v. Schuster, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissars Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des Gerson Zeisel, Gastwirthes in Wien, gegen die Entscheidung der I. k. Statthalterei in Wien vom 27. September 1899, Z. 83986, betreffend die Ertheilung einer beschränkten Gast- und Schankgewerbe-Concession, nach der am 29. September 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Christ, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde und des k. k. Statthalterei-Rathes Leopold Grafen Kuenburg für die belangte k. k. Statthalterei in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk in Wien vom 31. Mai 1899, Z. 10019, wurde dem Gerson Zeisel die Concession zur Verabreichung von Speisen, zum Ausschank von Bier, Wein und Obstwein und zur Haltung von erlaubten Spielen mit Ausnahme des Billardspieles, ferner zum Ausschank, beziehungsweise zur Verabreichung — jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes — von gebrannten geistigen Getränken, von Kaffee, Thee, Chocolate, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen gemäß § 16, lit. b, c, d, f und g der Gewerbeordnung verliehen. Gegen die Beifügung „jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes“ hat der Genannte, hierin eine Einschränkung der ihm verliehenen Concession erblickend, den Recurs eingebracht, welchem mit der Entscheidung der Statthalterei vom 27. September 1899, Z. 83986, unter Ausschließung eines weiteren Recurszuges keine Folge gegeben wurde. Der gegen den Abspruch des weiteren Recursrechtes, sowie gegen den meritorischen Inhalt der Statthalterei-Entscheidung eingebrachte Ministerialrecurs wurde mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. November 1899, Z. 38562, als

unstatthaft zurückgewiesen, ohne dass dagegen beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde geführt wurde.

Es handelt sich sonach nur um die im Decrete des magistratischen Bezirksamtes zu den Berechtigungen der lit. d und f gemachte Beifügung „jedoch nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes“, welche mit der gegen die besagte Statthalterei-Entscheidung gleichzeitig mit dem erwähnten Ministerialrecurs hiergerichts eingebrachten Beschwerde als eine gesetzwidrige Gewerbebeschränkung angefochten wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde Folgendes in Erwägung gezogen:

Den Administrativacten zufolge hat der Beschwerdeführer um die Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes mit den sub lit. b, c, d, f und g des § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen in der bezeichneten Localität ange sucht und ist ihm die Concession mit allen diesen Berechtigungen laut des eingangs bezogenen Decretes des magistratischen Bezirksamtes verliehen worden.

Da also der Beschwerdeführer die Concession für ein Gast- und Schankgewerbe mit allen Berechtigungen des § 16 leg. cit. mit Ausnahme der sub lit. a und e aufgeführten zur Fremdenbeherbergung und zum Kaus- und Halbwein-Ausschank angestrebt hat und ihm diese Concession ertheilt worden ist, hat derselbe offenbar keinen Grund, sich dadurch beschwert zu erachten, dass ihm durch die beanständete Beifügung zu den Berechtigungen der lit. d und f bedeutet wird, er habe alle ihm verliehenen Berechtigungen und nicht etwa ausschließlich oder vorzugsweise nur den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken oder die Verabreichung von Kaffee, Thee zc. auszuüben.

Es kann ja zugegeben werden, dass die aus den Administrativacten ersichtliche Absicht der Gewerbebehörde, durch die erwähnte Beifügung zu den Berechtigungen der lit. d und f vorzubringen, dass die nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für ein Gast- und Schankgewerbe mit allen angeführten Berechtigungen ertheilte Concession nicht zum Betriebe eines Brantweinschankes oder eines Kaffeeschankes mißbraucht werde, in nicht ganz glücklicher Form zum Ausdruck gelangt ist und deutlicher hätte formuliert werden können. Dass aber der Beschwerdeführer nicht darüber im Zweifel war und ist, was ihm mit jener Beifügung gesagt und unter sagt werden wollte, zeigt seine Beschwerdeführung, mit welcher er die Befügung der Beifügung anstrebt, um sich die Möglichkeit offen zu lassen, eben jene Berechtigungen, die nach Inhalt der Concession nur im Rahmen eines Gastwirthsgewerbes, das ist neben den übrigen in der Concession bezeichneten Berechtigungen betrieben werden sollen, ausschließlich ausüben zu können. Ein anderer Sinn und Zweck kann der vorliegenden Beschwerde nicht unterlegt werden, da dem Beschwerdeführer, wie gesagt, die Concession mit dem von ihm ange suchten Berechtigungsumfange verliehen wurde.

Außer Zweifel endlich steht die Berechtigung der Gewerbebehörde, bei Ertheilung der Concession zum Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes durch entsprechende Fassung der Concession Vorsorge zu treffen, dass nicht unter Berufung auf ein concessionsmäßiges Recht aus dem verliehenen vollen Gast-

und Schankgewerbe eine bloße Schenke gemacht werde, welche die Behörde aus öffentlichen Rücksichten nicht concessioniert haben würde. Denn wenn die Behörde im gegebenen Falle dem Beschwerdeführer die Berechtigungen zum Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und zur Verabreichung von Kaffee, Thee und so weiter nach freiem Ermessen hätte verweigern können, so muß sie wohl auch berechtigt sein, bei Verleihung jener Berechtigungen in der angeordneten Richtung eine geeignete Cautele zu treffen.

Die Beschwerde war demnach als völlig unbegründet abzuweisen.

2.

Gebührenfreiheit der Gemeinde bei Grunderwerbungen zu Friedhofszwecken.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. October 1900, Nr. 6885 (M. Z. 127586/1):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lehmayr, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Edlen v. Schuster und Dr. Balko, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Sternbach, über die Beschwerden der Gemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 30. Jänner 1900, Z. 50013, 64893 und 67513, betreffend Vermögensübertragungsgebühren nach der am 9. October 1900 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ferdinand Czelechowsky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, dann des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Ritter v. Kozubowski, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Zum Zwecke der Erweiterung des Baumgartener und Simmeringer Friedhofes, zum Theile auch zur Fortführung der Friedhofstraße kaufte die Gemeinde Wien mit vier Kaufverträgen mehrere Grundparzellen an. Die Finanzbehörden unterwarfen diese Kaufverträge der Percentualgebühr von entgeltlichen Vermögensübertragungen unbeweglicher Sachen nach Tarifpost 65, B, indem sie die auf Grund des § 75 lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, beanspruchte persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde als nicht begründet erachteten.

Die Gemeinde Wien hält diese mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Rechtsanschauung für nicht begründet und weist in ihren Beschwerden darauf hin, daß an der Eigenschaft der Gemeinde-Friedhöfe als öffentlichen Anstalten im Hinblick auf die Sanitätsgesetze kein Zweifel bestehen kann und daß sonach die Gemeinde für die zu Zwecken der Erweiterung des Friedhofes vollzogenen Grundankäufe die persönliche Befreiung in Gemäßheit der Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes genieße.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Anschauung der Finanzbehörden in Betreff des Nichtbestandes der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde nicht für gesetzlich begründet erachten.

Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, statuiert die persönliche Gebührenbefreiung der Gemeinden hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche dieselben für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen, dagegen aber nicht hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und Urkunden, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben; in den letzteren Beziehungen sollen die Gemeinden als Privatpersonen angesehen werden. Daß die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen und die Fortführung der zum Friedhofe führenden Straßen in den Bereich der den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke gehören, ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, indem nach § 3, lit. d dieses Gesetzes die Errichtung und Zustandhaltung der Begräbnisplätze zu der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei zu rechnen ist; auch ergibt sich dies aus dem § 29, Z. 5 des Gemeindestatutes für Wien (Landesgesetz vom 19. December 1890, R.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 45), wonach die Gesundheitspolizei in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde Wien gehört, soweit die Gesundheitspolizei nach § 3 des bezogenen Reichsgesetzes vom 30. April 1870 den Gemeinden zukommt. Die Erwerbung von Liegenschaften für Zwecke eines Friedhofes gehört demnach ohne Zweifel nicht in den Bereich der rein privatrechtlichen Beziehungen oder des Gemeindevermögens, sondern trägt in sich die Bestimmung für einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck. Die persönliche Befreiung, welche in Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes den Gemeinden zukommt, könnte demnach nur dann für die hier in Frage stehenden Verträge ausgeschlossen sein, wenn sich die persönliche Befreiung der Gemeinden grundsätzlich nur auf Stempelgebühren, nicht aber auf die unmittelbar zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr beziehen würde. Diese letztere Auffassung hat nun allerdings eine gewisse Stütze in dem ersten Theile der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes, indem daselbst die Gebührenbefreiung nur ausgesprochen wird hinsichtlich der „Urkunden und Schriften“ welche Gemeinden für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellen. Hieraus könnte deduciert werden, daß diese persönliche Gebührenbefreiung auf solche Vermögensübertragungsgebühren keine Anwendung findet, welche in Gemäßheit des § 1, A,

Punkt 1 des Gebührengesetzes ohne Rücksicht auf die Ausfertigung einer Urkunde zu entrichten sind. Allein diese von dem Vertreter des Finanzministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung läßt sich nicht aufrecht erhalten, sobald die Schlussworte der Tarifpost 75 b ins Auge gefaßt werden, wonach eine Ausnahme von der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und Urkunden einzutreten hat, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Gemeinden, die Renten und die Überschüsse von denselben zum Gegenstande haben.

Wenn diese Ausnahme nur auf eine gewisse Classe von Rechtsgeschäften, nämlich auf Rechtsgeschäfte in Betreff der privatrechtlichen Beziehungen und des Vermögens, sowie der Überschüsse des Vermögens der Gemeinden sich bezieht, so muß daraus gefolgert werden, daß hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche die den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Zwecke betreffen, die im ersten Theile der Tarifpost 75 b statuierte persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden allerdings aufrecht besteht. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß die Natur der Geschäftsführung der Gemeinden eine andere, als die urkundliche Abschließung von Rechtsgeschäften für die ihnen anvertrauten öffentlichen Zwecke praktisch ausschließt, so daß also der Fall eines ohne Ausfertigung einer Urkunde stattfindenden vertragsmäßigen Immobilien-erwerbes für öffentliche Gemeinbezwecke thatsächlich kaum jemals vorkommen wird. Jeder Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung, wonach die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden sich auf die Gebühren von Rechtsgeschäften, betreffend die Übertragung unbeweglicher Sachen bezieht, muß jedoch schwinden, wenn die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 48, ins Auge gefaßt werden, durch welche einige Änderungen des Stempel- und Tax-Patentes vom 27. Jänner 1840 für die Zwischenzeit vom 15. März 1850 angefangen bis zum Beginne der Wirksamkeit gesetzt wurden. Nach dem § 10 dieser Verordnung sind nämlich die Bestimmungen des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 über die persönlichen Befreiungen auch auf die Rechtsgeschäfte anzuwenden, wodurch das Eigentum einer unbeweglichen Sache übertragen wird. Durch diese Bestimmung wurden die bis dahin nur für das Gebiet des Stempelwesens gültigen persönlichen Befreiungen auch auf die durch jene Verordnung eingeführten Immobiliengebühren (§§ 2, 5 bis 9 dieser Verordnung) ausgedehnt. Nun hatte aber in Betreff der Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 (Politische Gesetzesammlung, 68. Band Nr. 13, insbesondere § 84), auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung das auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni 1847 erlassene Declaratorium, welches in der politischen Gesetzesammlung, 75. Band unter Nummer 93 eingeschaltet erscheint, im Wege authentischer Interpretation für die Stempelfreiheit der Gemeinden im Wesen dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche in Tarifpost 75 lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50, wieder zu finden sind.

Wenn nun kraft des § 10 der Verordnung vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 48, für die Zeit vom 15. März bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gebührengesetzes die persönliche Befreiung der Gemeinden von der Stempelpflicht sich zweifelsohne auch auf die bezeichneten Vermögensübertragungsgebühren zu erstrecken hatte, so kann der mit der früheren Norm im Wesen gleichlautende Bestimmung der Tarifpost 75 b des dasselbe Datum tragenden Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50) wohl unmöglich eine engere Bedeutung beigelegt werden, als die Gebührenfreiheit der Gemeinden unmittelbar vor Beginn der Wirksamkeit des Gebührengesetzes hatte. Hiernach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß nach der Absicht des Gesetzes sich die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden auch auf die Gebühren von solchen Rechtsgeschäften zu beziehen hat, welche ohne Rücksicht auf die Ausstellung einer Urkunde in Gemäßheit des § 1, A 1 des Gebührengesetzes gebührenpflichtig sind, wie dies in Bezug auf die hier in Frage stehenden Kaufverträge bezüglich unbeweglicher Sachen zu Friedhofszwecken der Fall war. Es war sonach gesetzlich nicht begründet, wenn die Finanzbehörden der Gemeinde Wien für diese Kaufverträge die persönliche Gebührenfreiheit absprachen.

In die von der Gemeinde in ihren Beschwerden berührte weitere Frage, ob aus der persönlichen Gebührenfreiheit der Gemeinde bereits die volle Gebührenfreiheit der bezeichneten Rechtsgeschäfte abgeleitet werden kann, oder ob sich — ungeachtet der (das Gebühren-Ar in keinem Falle berührenden) vertragsmäßigen Übernahme der Zahlung von Übertragungsgebühren durch die Gemeinde — eine Gebührenpflichtigkeit der anderen Contractanten gegenüber dem Staatsapparat ergebe, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, weil sich die angefochtenen Entscheidungen mit dieser Frage nicht befaßt haben; vielmehr waren die angefochtenen Entscheidungen, welche die hier allein in Streit befindliche persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien mit Unrecht anerkannt haben, als gesetzlich nicht begründet nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

3.

Pfarrsprengel-Abgrenzung der neuen Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Bezirke.

Laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1900, Z. 98224, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. October 1900, Z. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, zur Auscheidung der in der Vorlage des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom 24. August 1900, Z. 7577, näher bezeichneten Theile der Pfarren Inzersdorf, Ober-Laa, Simmering und St. Johann Evang. im X. Wiener Gemeindebezirke aus diesen Pfarrsprengeln und Zuthellung derselben an die neu errichtete Pfarre St. Antonius ebenda selbst die staatliche Genehmigung erteilt.

Mit dem weiteren Erlasse vom 27. December 1900, Z. 113278, wurde dem Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei eröffnet, daß laut Vorlage des fürstbischöflichen Ordinariates Wien vom 9. December 1900, Z. 11249, die neue Pfarre St. Anton von Padua im X. Bezirke am 1. Jänner 1901 eröffnet werden und an diesem Tage die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. October 1900, Z. 27404, im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, N.-G.-Bl. Nr. 50, genehmigte Pfarrsprengelbestimmung für den X. Bezirk in Kraft treten wird.

Demzufolge sind für die neue Pfarre zum heil. Anton von Padua im X. Wiener Gemeindebezirke nachstehende Grenzen bestimmt:

Im Norden: Quellengasse, die ungeraden Nummern.
Im Westen: Bezirksgrenze.
Im Süden: Windtenstraße, die der Inneren Stadt zugekehrte Seite.
Weiters die Luftlinie: Windtenstraße—Weichselgarten—Himbergerstraße 152—Laarstraße 122—Ararisches Fouragedepot—Beim Brunu—Lut. Ablassen.
Im Osten: Bahnkörper der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsseisenbahn (rechte Seite).

Durch diese Pfarrgrenzbestimmung erleiden nebst der Pfarre St. Johann Evang. im X. Bezirke auch die angrenzenden Pfarren Jizersdorf, Ober-Laa und Simmering eine Abänderung.

Die Pfarre St. Johann Evang. hat infolge obiger Pfarrgrenzbestimmung nunmehr folgende Grenzen:

Im Norden: Bezirksgrenze.
Im Westen: Bezirksgrenze.
Im Süden: Quellengasse, die geraden Nummern.
Im Osten: Bahnkörper der k. k. priv. österr.-ungar. Staatsseisenbahn. Bezirksgrenze. (M.-Z. 132322/III.)

4.

Ehefähigkeits-Zeugnisse.

Note des Amtleiters des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 26. November 1900, Z. 38515, an die Amtleiter der übrigen magistratischen Bezirksämter in Wien:

Bei dem magistratischen Bezirksamte XVIII. Bezirk wurde seitens eines Brautpaares, wovon der Bräutigam ungarischer Staatsangehöriger ist und der griechisch-katholischen Religion angehört und die Braut österreichische Staatsangehörige und Israelitin ist, behufs Verehelichung in Ungarn um die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses der Braut angefragt.

Über dieses Ansuchen wurde der letzteren vom magistratischen Bezirksamte XVIII mit Entscheidung vom 14. September 1900, Z. 35555, bekanntgegeben, daß dem magistratischen Bezirksamte zwar kein Hindernis bekannt ist, welches nach der mit Rücksicht auf ihre österreichische Staatsangehörigkeit für sie maßgebenden österreichischen Gesetzgebung ihrer Ehefähigkeit für ihre Person entgegensteht würde, daß jedoch dieses magistratische Bezirksamt die Ausstellung des angefragten Ehefähigkeits-Zeugnisses für sie zum Zwecke ihrer Verehelichung in Ungarn mit dem erwähnten Bräutigam auf Grund des § 64 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verweigern findet, da derselbe der griechisch-katholischen Religion angehört sie aber Israelitin ist und nach der citirten Gesetzesstelle Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können, sie also nach der für sie maßgebenden österreichischen Gesetzgebung die Ehefähigkeit hinsichtlich der beabsichtigten Verehelichung mit diesem Herrn Bräutigam nicht besitzt.

Gegen diese Verweigerung des begehrten Ehefähigkeits-Zeugnisses hat die Braut an die k. k. n.-ö. Statthalterei recurriert und im Recurse unter Hinweis auf die ungarische Ehegesetzgebung und darauf, daß ihr die ungarischen Behörden ohne formelles Ehefähigkeits-Zeugnis hinsichtlich der vorhabenden Verehelichung Schwierigkeiten bereiten, gebeten, dem magistratischen Bezirksamte aufzutragen, ihr, wie dies bei anderen magistratischen Bezirksämtern üblich ist, dieses Zeugnis auszustellen, in welchem constatirt wird, daß abgesehen von dem Gehindernisse des § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der beabsichtigten Eheschließung nach österreichischem Rechte keine anderen Hindernisse entgegenstehen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 3. October 1900, Z. 87786, diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und unter Hinweis auf § 4 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die österreichischen Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem österreichischen Staatsgebiete vornehmen, an die österreichischen bürgerlichen Gesetze gebunden bleiben, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, keine Folge gegeben.

Von dieser seither rechtskräftig gewordenen Entscheidung wird dem magistratischen Bezirksamte mit Rücksicht auf die im Recurse enthaltene Verurteilung auf den angeblich bei anderen magistratischen Bezirksämtern in dieser Hinsicht üblichen abweichenden Vorgang der Ausstellung eines in der bezeichneten Weise beschränkten Ehefähigkeitszeugnisses die Mittheilung gemacht.

5.

Gift-Verschleiß.

Zufolge Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 28. November 1900, Z. 117623, wurde dem Herrn Leopold Löbenstein, VIII., Josefsbaderstraße 31, die angefragte Concession zum Verschleiß von Giften im VIII. Bezirke, Josefsbaderstraße 31 verliehen.

Diese Concession wurde unter der Zahl 552 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und hiefür der Steuerconto Ass.-Z. 149467 eröffnet.

Zufolge Bescheides vom 14. December 1900, Z. 34790, hat das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk dem Herrn Rudolf Potter, XII., Schönbrunnerstraße 182, die angefragte Concession zum Verschleiß von Giften im XII. Bezirke, Schönbrunnerstraße 182, verliehen.

Diese Concession wurde unter Zahl 847 in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und wegen der Steuerbemessung sub Ass.-Z. 8138 ein Conto eröffnet.

6.

Marktgebühren-Tarif für den täglichen Fleischmarkt in der Großmarkthalle.

Festgesetzt mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. Juli 1900, Z. 12218, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. December 1900, Z. 107517 (M.-Z. 123910/XV):

- Nr. 1. Für Fleisch- und Fettwaren in Quantitäten zu 100 kg*) 30 h.
- Nr. 2. Für Käse per Stück 14 h.
- Nr. 3. Für Schafe, Lämmer, Ziegen und Ferkel per Stück 6 h.
- Nr. 4. Für Schweine per Stück 20 h.
- Nr. 5. Für Hirsche per Stück 60 h.
- Nr. 6. Für Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflon per Stück 30 h.
- Nr. 7. Für Wildschweine per Stück 20 h.
- Nr. 8. Für Hasane per Stück 10 h.
- Nr. 9. Für Auer-, Birk-, Schnee- und Haselwild, Enten und Wildgänse per Stück 6 h.
- Nr. 10. Für Rebhühner, Schnefien und Trappen per Stück 4 h.
- Nr. 11. Für Hausgefuge per Stück 4 h.
- Nr. 12. Für Hasen per Stück 4 h.
- Nr. 13. Für Kaninchen per Stück 2 h.
- Nr. 14. Für Krammetsvögel, Wachteln, Drosseln und andere zum Genuße zulässige Vögel per Dutzend 4 h.

7.

Verbot des „elektromotorischen Zahnhalsbandes“ der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. December 1900, Z. 107534 (M.-Z. 128326/VIII):

Von der Apotheken-Firma Gebrüder Gehrig in Berlin, W. Königgräberstraße 18, wird ein sogenanntes „elektromotorisches Zahnhalsband“ in Form eines Sammtbandes, in welchem ein in Papier gehülltes medicamentöses Pulver eingeschlossen ist, in Verkehr gebracht.

Da diesem Mittel fälschlich eine den Zahnungsprocess der Kinder auf geheimnisvolle Weise fördernde, demselben jedoch in keinerlei Weise zukommende Wirkung zugeschrieben, dasselbe nach Art eines Arcanums angepriesen und in Vertrieb gesetzt wird, da ferner durch das anhaltende Tragen dieses Bandes am kindlichen Körper infolge der Beschmutzung und der Durchquäsung desselben mit Schweiß, sowie infolge des Hautreizes allerlei Hauterkrankungen mit ihren Folgen verursacht werden können, wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. November 1900, 38972, aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb dieses Geheimmittels nach den bestehenden Vorschriften sowohl in als außerhalb der Apotheken verboten ist.

Hievon wird der Magistrat zur Verständigung der Apotheker, Droguisten und einschlägigen Geschäftskreise, sowie zur Überwachung des Vertriebsverbotes in Kenntnis gesetzt.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wr.-Neustadt, in Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direction in Wien.

8.

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Katholische Stiftungs-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Kosjenan).

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 10. December 1900, Z. 118020 (M.-Z. 131130), an den Wiener Magistrat:

Es wird diensthöflich mitgeteilt, daß das katholische Stiftungs-Privatpital des Dr. Rosa-Schopper in Rozsnyo (Kosjenan) vom 1. Jänner 1901 an den Charakter eines öffentlichen Spitals erhalten hat, und daß die Verpflegskosten für die auf Rechnung des Landesverpflegsfondes und des Staatsärzars verpflegten Kranken pro 1901 mit täglich 1 K 20 h festgesetzt wurden.

*) Quantitäten bis zu 50 kg werden mit 15 h, Quantitäten über 50 kg mit 30 h berechnet.

9.

Die gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel und A. Ruhe können ohne jede Einschränkung verwendet werden.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 18. December 1900, M.-Z. 118010/IX:

Unter Bezugnahme auf die zufolge hieramtlicher Erledigung vom 17. September 1900, Z. 90743 ex 1900, erfolgte bedingungsweise Zulassung der gedübelten Gipsplatten des A. Scheffel und August Ruhe, VIII. Bezirk, Perchenfelderstraße 70, wird die Bedingung, daß diese Platten zur Abgrenzung der Aborte von Wohn- oder Küchenräumen nicht verwendet werden dürfen, in der Voraussetzung fallen gelassen, daß entsprechend der Eingabe vom 6. November 1900 nicht mehr mit Hohlräumen versehene, sondern nur volle, aus einem Gemenge von Gips und Kesselschlacke hergestellte Platten verwendet werden.

10.

Warnung vor der Auswanderung nach Transvaal, in die Cap-Colonie und nach Natal.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. December 1900, Z. 114976 (M.-Z. 579/XVII), an alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich und an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Wie das k. k. Ministerium des Innern auf Grund der dem k. und k. Ministerium des Äußern zugekommenen Nachrichten mit dem Erlasse vom 7. December 1900, Z. 40963, eröffnet hat, sind die Erwerbsverhältnisse in Transvaal, sowie in der Cap-Colonie und in Natal gegenwärtig derart ungünstig gestaltet, daß Warnungen vor der Auswanderung nach diesen Gebieten angezeigt erscheinen.

Speziell bezüglich des durch den Krieg unterbrochenen Minenbetriebes in Johannesburg ist hienach vorläufig nicht abzusehen, wann dessen Wiederaufnahme zulässig erscheinen wird.

Arbeitsuchende sind diesbezüglich zu warnen.

11.

Verbot von Dr. Spizers Gesichtspomade.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1901, Z. 114154 ex 1900 (M.-Z. 1981 ex 1901/VIII):

Laut einer amtlichen Feststellung enthält der Toiletteartikel „Dr. Spizers Gesichtspomade“, dessen Vertrieb durch die alleinige Vertretung von Mme. Frankl, Wien, VIII., Kochgasse 28, in Tagesjournalen angekündigt wird, unter anderen Bestandtheilen auch Quecksilbersublimat.

Der Magistrat wird aufmerksam gemacht, daß der Vertrieb dieses Toiletteartikels gemäß § 6 der unterm 13. October 1897, R.-G.-Bl. Nr. 234, republicirten Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, verboten ist.

12.

Behandlung der vom Auslande einlangenden Straftabellen.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1901, Z. 112297 (M.-Z. 2562/XVI):

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium werden zufolge Erlasses des erstgenannten Ministeriums vom 2. December 1900, Z. 37868, von nun an die im diplomatischen Wege einlangenden Straftabellen über die im Auslande erfolgten Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger nicht mehr vom k. k. Ministerium des Innern an die k. k. Statthalterei, sondern durch das k. k. Justizministerium unmittelbar an die Strafregisterämter, d. i. an jene Staatsanwaltschaften gesendet werden, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatsberechtigt sind.

Gleichzeitig erhalten die erwähnten Strafregisterämter mit der in der Anlage mitfolgenden Verordnung des k. k. Justizministeriums die Weisung, diese Straftabellen nach gemachtem Amtsgebrauche an die k. k. Statthalterei zu leiten, damit die politischen Behörden in die Lage kommen, die diesfalls erforderlichen Verfügungen rücksichtlich dieser Strafnachrichten wie bisher zu treffen.

Dieser Erlaß geht unter Bezugnahme auf den hierortigen Normal-Erlaß vom 28. December 1897, Z. 119792, betreffend die Einführung der Straftabellen bei den Strafregisterämtern, sowie unter Anschluß einer Lithographie der bezüglichen Verordnung des k. k. Justizministeriums, sämtlichen Herren Bezirkshauptmännern (Leitern), den Herren Bürgermeistern in Wien, Wiener-Neustadt und Baldhofen a. d. Ybbs, sowie dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direction in Wien zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung zu, die diesfällige Thätigkeit der Staatsanwaltschaften, insbesondere auch in der Richtung entsprechend zu unterstützen, daß dieselben, falls seitens der politischen Unterbehörden, beziehungsweise der Heimatsgemeinden erhebliche

Unrichtigkeiten in den Tabellen constatirt werden, hievon jederzeit im kürzesten Wege, eventuell durch Acteneinsicht, verständigt werden.

Ausländische Straftabellen, bei denen zu ihrer Ergänzung oder Richtigstellung die Einleitung von Erhebungen im diplomatischen Wege sich als nothwendig erweist, ebenso Tabellen von Individuen, deren Identität sich nicht feststellen läßt, ferner offenbar unrichtige Tabellen und dergleichen sind mit dem Ergebnisse der hierauf bezüglichen Erhebungen an die betreffende Staatsanwaltschaft zurückzuleiten, welche dieselben behufs eventueller Veranlassung dem k. k. Justizministerium vorzulegen hat.

Der eingangs erwähnte Ministerial-Erlaß wird im Anschlusse an die bezügliche Verordnung des k. k. Justizministeriums im Verordnungsblatte desselben abgedruckt.

Verordnung

des k. k. Justizministeriums vom 21. November 1900 (Z.-M.-B.-Bl. Nr. 42) über die Behandlung der vom Auslande eintreffenden Straftabellen.

Es wurde die Vorkehrung getroffen, daß die im diplomatischen Wege einlangenden Nachrichten über ausländische Abstrafungen österreichischer Staatsangehöriger durch das Justizministerium den Strafregisterämtern, d. i. jenen Staatsanwaltschaften, in deren Sprengel die Verurtheilten heimatszuständig sind, unmittelbar zugänglich gemacht werden.

Die Staatsanwaltschaften haben den Inhalt jeder ausländischen Strafnachricht (Straftabelle) auf eine Straftarte (Z.-M.-B. vom 8. December 1897, Nr. 47) zu übertragen; hiebei ist eine neue Straftarte (unter Beschränkung auf die in der ausländischen Strafnachricht enthaltenen Daten) nur dann anzulegen, wenn auf den betreffenden Namen eine solche bisher im Strafregister nicht vorkam; andererseits genügt dagegen eine Ergänzung der vorliegenden Straftarten in der Weise, daß die im Auslande erlittene Abstrafung den Vorstrafen beigefügt wird, und die etwa sonst noch erforderlichen Nichtigstellungen angebracht werden.

Sobald die Staatsanwaltschaft auf eine der beiden erwähnten Arten die ausländische Verurtheilung im Strafregister ersichtlich gemacht hat, ist die Straftabelle ohne begleitende Zuschrift, aber gegebenenfalls mit den entsprechenden Correcturen versehen, unter Umschlag, so wie sie vom Justizministerium eintraf, an die politische Landesstelle weiter zu leiten.

Ergeben sich bei Prüfung einer Tabelle durch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Heimatsgemeinde oder der Identität des Verurtheilten Zweifel, deren Aufklärung nach der Lage des Falles geboten erscheint, so kann, wenn diese Zweifel voraussichtlich durch die Heimatsgemeinde sich beheben lassen, eine entsprechende Zuschrift im Geleite der Straftabelle an die Landesstelle gerichtet werden, wenn aber Erkundigungen im diplomatischen Wege eingezogen werden sollen, ist dem Justizministerium unter Wiedervorlage der betreffenden Tabelle Bericht zu erstatten.

Bemerkt wird hiebei, daß das bloße Fehlen einer Angabe über Heimatszuständigkeit in der Tabelle regelmäßig keinen Anlaß zur Vornahme ergänzender Erhebungen zu bilden hat, solche Tabellen sind vielmehr sofern nicht noch Bedenken anderer Art obwalten, so zu behandeln, als wäre der in der Tabelle angegebene Geburtsort gleichzeitig auch die Zuständigkeitsgemeinde des Verurtheilten.

Wird in der Folge eine andere Heimatszuständigkeit bekannt, so ist die Straftarte an die zuständige Staatsanwaltschaft abzutreten.

Tabellen, deren Angaben so mangelhaft sind, daß das Strafregisteramt, zu welchem sie gehören, sich nicht ermitteln läßt, sind mit einer kurzen Bemerkung versehen ohne besonderen Bericht dem Justizministerium vorzulegen, wo sie bis auf weiteres in alphabetischer Reihenfolge aufbewahrt werden.

Straftabellen bilden keinen Gegenstand des allgemeinen Sammelregisters, insoweit nicht weitere Erhebungen sich daran knüpfen.

13.

Stempelfreiheit der Gesuche um Ausfertigung des Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt behufs Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde.

Note der k. k. Polizei-Direction in Wien an den Wiener Magistrat vom 9. Jänner 1901, Z. 1521 (M.-Z. 2931/XVI):

Die k. k. Finanz-Landes-Direction Wien hat über hieramtliche Anfrage mit Note vom 3. d. M., Z. 21, anher mitgeteilt, daß laut Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 29. December 1900, Z. 78729, die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erforderlichen Amtszeugnisses über den vollzogenen zehnjährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 4 des bezogenen Gesetzes stempelfrei sind.

Das Amtszeugnis selbst genießt die bedingte Gebührenbefreiung nach L.-P. 117, lit. d des Gebührengesetzes.

Hievon beehrt sich die Polizei-Direction Mittheilung zu machen.

14.

Öffentliche Sammlungen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1901, Z. 111670 (M.-Z. 3268/III), dem Greifenastyle in Währing die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erhaltung des Asyls im Jahre 1901 im Kronlande Niederösterreich, mit Ausschluß des Stadtgebietes Wiener-Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Zur Durchführung der Sammlung darf nur eine Person bestellt werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit der Personbeschreibung versehenen Sammelcertificates namhaft zu machen ist.

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1901, Z. 106681 (M.-Z. 3259/III), dem Vereine „Werk des heil. Franciscus Regis“ in Wien die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erhaltung des St. Marien Knaben-Asyls und zur Sanierung von Concubinen im Kronlande Niederösterreich mit Ausschluß des Gemeindegebietes von Wiener Neustadt, bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Behörden und Ämtern, eine Sammlung milder Spenden veranstalten zu dürfen.

Diese Sammlungsbewilligung erlischt mit Ablauf eines halben Jahres vom Tage der erteilten Bewilligung an gerechnet.

Mit der Durchführung der Sammlung darf nur eine Person betraut werden, die der k. k. Polizei-Direction behufs Vidierung des auf deren Namen lautenden und mit deren Personbeschreibung versehenen Sammelcertificates namhaft zu machen ist.

Bezüglich der Ausnahme des Stadtgebietes von Wiener Neustadt in diesen beiden Entscheidungen erscheint in denselben die Bemerkung aufgenommen, daß sich die k. k. Statthalterei über Antrag des Stadtrathes veranlaßt gesehen hat, diesen Stadtbezirk, dessen Bewohner durch Spenden für locale, culturelle und humanitäre Zwecke derzeit vollaus in Anspruch genommen werden, bis auf weiteres bei Ertheilung von Sammlungen auszunehmen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

15.

Abänderung des § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien.

Infolge Statthalterei-Erlasses vom 3. Juli 1900, Z. 2669/Pr. (St.-R.-Z. 13538, M.-D.-Z. 1681), hat der Wiener Gemeinderath mit Beschluß vom 4. Jänner 1901 den § 4 der Dienstpragmatik für die Gemeinde-Beamten und Diener der Stadt Wien im Sinne des § 39 des Wiener Gemeindefatutates vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, wie folgt, abgeändert:

§ 4.

Besondere Erfordernisse für die Anstellung.

Hier werden nur die Erfordernisse für die Erlangung der in der Rang- und Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen verzeichnet. Bezüglich der Erfordernisse für die Anstellung der übrigen Gemeindebediensteten gelten die von Fall zu Fall von dem Gemeinderathe festgesetzten Bestimmungen.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Studien und Prüfungen müssen an Lehranstalten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder absolviert beziehungsweise abgelegt worden sein.

1. Für den Conceptsdienst.

Zur Anstellung als Conceptaspirant ist der Nachweis über die vollständige Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und über die mit gutem Erfolge abgelegten theoretischen Staatsprüfungen erforderlich.

Die Anstellung als Conceptpraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der rechtskundigen Beamten ist erforderlich, daß die Conceptpraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeinbedienste zugebracht und die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit günstigem Erfolge abgelegt haben.

Binnen drei Jahren vom Tage der Beeidigung als Conceptpraktikant hat der Angestellte die praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Conceptsdienste zu entlassen wäre.

2. Für den Stadtbanamtsdienst.

a) Für die technischen Beamten.

Zur Anstellung als Bauaspirant ist erforderlich, daß der Bewerber an einer technischen Hochschule die Diplomprüfung oder die zweite Staatsprüfung aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Die Anstellung als Baupraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollkommen befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der technischen Beamten ist erforderlich, daß die Baupraktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Gemeinbedienste zugebracht haben und entweder die Eignung zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbaudienste erworben oder die dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1894, Z. 5, entsprechende praktische Prüfung für den Stadtbanamtsdienst mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeinbedienst hat der Angestellte die vorbezeichnete Prüfung mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Stadtbanamtsdienste zu entlassen ist.

b) Für das Personale des Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienstes.

Bewerber um eine Stelle im Beleuchtungs-, Beheizungs-, Wasserleitungs- und Bauaufsichtsdienste haben das Reifezeugnis einer Ober-Realschule oder einer höheren Staatsgewerbeschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt und den Nachweis über eine zweijährige praktische Verwendung in dem betreffenden Fache beizubringen.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

3. Für den ärztlichen Dienst.

Bewerber um die Stelle eines städtischen Arztes, sowie eines Arztes beziehungsweise Assistenten in den städtischen Versorgungsanstalten haben sich mit dem Diplome eines graduierten Doctors der gesammten Heilkunde und über eine mindestens zweijährige Spitalsärztliche Praxis nach Erlangung des Doctorgrades, die Bewerber um eine sonstige Stelle im Status des Stadtphysikates außerdem noch mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte ärztliche Physikalprüfung auszuweisen.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

4. Für den Dienst in den städtischen Sammlungen (Bibliothek und Historisches Museum) und im Archiv.

Bewerber um eine der für die städtischen Sammlungen oder für das Archiv systemisirten Stellen haben den Nachweis über die Absolvierung der philosophischen oder juristischen Facultät beizubringen, oder ihre literarischen und bibliographischen, kunsthistorischen beziehungsweise archivarischen Kenntnisse durch die praktische Verwendung im Dienste öffentlicher Sammlungen beziehungsweise Archive nachzuweisen und überdies die hinreichende Kenntnis einer zweiten lebenden, insbesondere der französischen, englischen oder italienischen Sprache nachzuweisen.

Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

5. Für den Dienst in der Stadtbuchhaltung.

a) Für die Beamten der Stadtbuchhaltung.

Zur Anstellung als Rechnungaspirant ist die Beibringung des Zeugnisses eines öffentlichen Gymnasiums oder einer Oberrealschule über die mit gutem Erfolge abgelegte Maturitätsprüfung erforderlich.

Das Magisterium der Pharmacie ist für den Fall, als die Aufnahme eines pharmaceutisch gebildeten Beamten oder Praktikanten notwendig ist, den angeführten Studien gleichzuhalten.

Die Anstellung als Rechnungspraktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status der Buchhaltungsbeamten ist erforderlich, daß die Bewerber mindestens ein Jahr als Rechnungspraktikanten in vollkommen befriedigender Weise im Gemeinbedienste zugebracht und die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft mit gutem Erfolge abgelegt haben.

b) Für die Beamten des Wasserbezugs-Revisorates.

Bewerber um eine der für das Wasserbezugs-Revisorat systemisirten Stellen haben den Nachweis über die zur Anstellung im Concretastatus der Praktikanten erforderliche Vorbildung (vergleiche Punkt 14) beizubringen und müssen sich der für die Aufnahme in diesen Status erforderlichen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Die Anstellung erfolgt auf ein Jahr provisorisch.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

6. Für den Dienst in der Hauptcassa und im Steueramte.

Bewerber um eine der für die Hauptcassa und für das Steueramt systemisirten Beamtenstellen müssen zur diesfälligen Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete der bezüglichen Dienstzweige geltenden Vorschriften befähigt sein.

7. Für den Dienst im Marktamte.

Die dem Marktamte zugewiesenen Praktikanten haben im ersten Jahre ihrer Dienstleistung im Marktamte die Prüfungen a) über Vieh- und Fleischschau, b) über die mikroskopische Fleischschau und c) über die Kenntnis der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Giftpflanzen und Pilze; im zweiten Jahre der Dienstleistung die Prüfungen a) über chemische Technologie der Nahrungsmittel, b) über das Nachwiesen mit gutem Erfolge abzulegen.

Die Marktamts-Accessisten, welche auf die Beförderung in die VII. Rangklasse Anspruch machen, müssen die praktische Prüfung über die Brot- und Mehlschau und die nach Inhalt des Magistrats-Decretes vom 2. September 1895, Z. 180121 ex 1893 (Nr. 19 der Beilage IX zum Amtsblatte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 78), vorzunehmende Prüfung über die für den Marktamtsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstvorschriften mit gutem Erfolge abgelegt haben.

8. Für den Dienst im Veterinärämte.

Für den Eintritt in den Dienst des Veterinärämtes ist die Beibringung des an einer thierärztlichen Hochschule erlangten Diplomes eines Thierarztes erforderlich.

Die Anstellung als Veterinärämts-Praktikant kann erst nach sechsmonatlicher, vollständig befriedigender Probepraxis erfolgen.

Zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse im Status des Veterinärämtes ist erforderlich, dass die Veterinärämts-Praktikanten in dieser Eigenschaft mindestens sechs Monate im Dienste der Gemeinde zugebracht haben und die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden mit Ministerial-Berordnung vom 21. März 1873, R.-G.-Bl. Nr. 37, vorgeschriebene thierärztliche Physikat-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Diese Prüfung ist von dem Angestellten binnen drei Jahren vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst mit gutem Erfolge abzulegen, widrigenfalls er aus dem Gemeindedienste entlassen werden kann.

9. Für den Dienst im Conscriptiionsamte.

Bewerber um eine der für das Conscriptiionsamt systemisirten Beamtenstellen müssen die für die Erlangung dieser Stellen mit Magistrats-Decret vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistratisches Verordnungsblatt, Jahrgang 1887, Seite 139), vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

10. Für den Dienst in der Kanzlei.

Zur Erlangung einer der für den Status der Kanzlei systemisirten Beamtenstellen ist die Ablegung einer Fachprüfung nicht erforderlich.

11. Für den Dienst im Executionsamte.

Bewerber um eine der für das Executionsamt systemisirten Beamtenstellen müssen die Absolvierung der Bürgerschule oder von mindestens zwei Classen eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer diesen gleichwertigen Lehranstalt nachweisen und sich einer Prüfung über Schön- und Schnell-schreiben, Rechtschreibung, schriftliche Rechnungsaufgaben mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Diese Prüfung entfällt, wenn ein Bewerber bei der Aufnahme in den Gemeindedienst eine Prüfung gleicher Art bereits abgelegt hat.

Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war, und wenn der Angestellte die für das Executionsamt vorgeschriebene Fachprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

12. Für den Dienst in den Humanitätsanstalten.

Bewerber um eine der für die Versorgungsanstalten oder für das Asyl- und Werkhaus systemisirten Beamtenstellen müssen die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und die vorgeschriebene Fachprüfung über den Verwaltungsdienst in den bezeichneten Anstalten mit gutem Erfolge abgelegt haben.

Die Bestimmungen über die Anstellung des ärztlichen Personales in den Versorgungsanstalten sind im § 4, Punkt 3, enthalten.

13. Für den Dienst der Verwaltung des Central-Friedhofes.

Zum Eintritte in den Dienst der Verwaltung des Central-Friedhofes sind von den Bewerbern die für die Aufnahme in den Kanzleidienst vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Bei Besetzung einer Controlorstelle in der V. Rangklasse ist auf Bewerber, welche eine technische Vorbildung besitzen, besonders Rücksicht zu nehmen.

Zur Erlangung der Stelle des Verwalters des Central-Friedhofes ist die Absolvierung einer technischen Hochschule erforderlich.

Die Besetzung der Stellen erfolgt auf zwei Jahre provisorisch, wobei die bereits im Gemeindedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

14. Für die Anstellung im Concretastatus der Praktikanten.

Sämmtliche Praktikanten der Hauptcassa, des Steueramtes, des Marktamtes, des Conscriptiionsamtes und der Kanzlei bilden einen Concretastatus, aus welchem der Bedarf an Praktikanten in dem für die bezeichneten Ämter systemisirten Ausmaße gedeckt wird.

Bewerber um eine Praktikantenstelle müssen eine sechsmonatliche, vollkommen befriedigende Probepraxis als Aspiranten zurückgelegt haben. Praktikanten, welche sich um eine Anstellung in der niedersten Rangklasse eines der oben bezeichneten Ämter bewerben, müssen mindestens zwei Jahre als Praktikanten im Dienste der Gemeinde zugebracht haben.

Zur Aufnahme als Aspirant ist erforderlich, dass der Bewerber entweder das Unter-Gymnasium, die Unter-Realschule oder eine Lehranstalt, mit deren Absolvierung das Recht zum einjährigen Präsenzdienste verbunden ist, vollständig und mit gutem Erfolge absolviert hat, oder den Auszug aus den Classificationsskizzen über die abgelegte Prüfung zum Berufscadetten oder das Zeugnis der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten über die mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung beibringt.

Außerdem müssen sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung über Schön- und Schnell-schreiben, Rechtschreibung, schriftlichen Gedankenausdruck und die Lösung von Rechnungsaufgaben, welche dem Lehrziele eines Unter-Gymnasiums oder einer Unter-Realschule entsprechen, mit gutem Erfolge unterzogen haben.

Bei der Besetzung von Aspirantenstellen ist auf die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Diurnisten und Kanzlisten, welche die erforderliche Vorbildung besitzen, sowie auf Bewerber, welche der Stenographie kundig sind, besonders Rücksicht zu nehmen.

15. Für den Dienst der städtischen Feuerweh.

Bewerber um eine der für die städtische Feuerweh systemisirten Beamtenstellen haben nachzuweisen, dass sie entweder die zu einer besoldeten Anstellung im Staatsbandienste vorgeschriebene Eignung besitzen oder an einer technischen Hochschule die Prüfungen aus einem der bestehenden vier Fächer (Ingenieurbaufach, Hochbaufach, Maschinenbaufach, chemisch-technisches Fach) mit gutem Erfolge abgelegt oder in einer technischen Truppe als Officier gedient haben.

Die Anstellung erfolgt auf die Dauer eines Jahres provisorisch, wobei die bereits im Gemeindedienste zugebrachte Dienstzeit einzurechnen ist.

Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.

Die physische Eignung zum Feuerwehrienste ist durch ein Zeugnis des Stadtphysikates auch von jenen Bewerbern nachzuweisen, welche bereits im Gemeindedienste stehen.

16. Erfordernisse zur Erlangung einer der in der Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen.

Bewerber um eine der in der Bezugsclassen-Eintheilung angeführten Dienststellen müssen durch eine vor dem Director des Expedites abzulegende Prüfung eine ausreichende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erweisen und von kräftiger und gesunder Körperbeschaffenheit sein.

Für die nachbezeichneten Dienststellen sind außerdem folgende Erfordernisse nachzuweisen:

- Bewerber um die Stelle eines Zeugwartes für das Historische Museum müssen das Schlosser-, Blüthenmacher-, Mechaniker- oder Schwertfeger-gewerbe erlernt haben und die Kenntnis der Behandlung von Waffen nachweisen.
- Bewerber um die Stelle eines Markthallendieneres haben sich beim Director des Marktamtes einer Prüfung über ihre Fertigkeit im Schreiben und Rechnen zu unterziehen, ferner ihre Befähigung zum Waggdienste durch die Ablegung der Waggmeisterprüfung (Ministerial-Berordnung vom 12. October 1876, R.-G.-Bl. Nr. 126) nachzuweisen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren provisorisch. Die definitive Anstellung kann nur dann erfolgen, wenn die provisorische Dienstleistung eine vollkommen befriedigende war.
- Bewerber um die Stelle eines Schlachtbrückenaufsehers müssen das Fleischer-gewerbe erlernt und die Prüfung über Vieh- und Fleischschau, sowie die Waggmeisterprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.
- Bewerber um die Stelle eines Hausaufsehers in den Schlachthäusern müssen das Maurergewerbe erlernt haben.
- Bewerber um die Stelle eines Nachwächters in den Schlachthäusern müssen das Fleischer-gewerbe erlernt haben.

Magistrat:

16.

Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen.

Magistrats-Director Freyer hat nachstehenden Präsidial-Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger ddo. 5. Jänner 1901, Pr.-Z. 128, mit Indorsat-Erlaß vom 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 63, sämtlichen Bezirksamtsleitern zc. zur Kenntnisnahme und Danachsichtung zugemittelt:

Es ist mir zur Kenntnis gebracht worden, daß die Einladung von Hof-Behörden zu Bauverhandlungen wiederholt in solchen Fällen unterblieben ist, in welchen sie nach § 30 der Bauordnung für Wien unbedingt notwendig gewesen wäre.

Nachdem sich aus einer derartigen Unterlassung leicht spätere Schwierigkeiten ergeben, deren Vermeidung im Interesse der betreffenden Bauwerber gelegen ist, so ersuche ich Sie, Herr Magistrats-Director, zu veranlassen, daß in den im § 30 der Bauordnung für Wien gekennzeichneten Fällen die betreffenden Hof-Behörden zu den über das Vorgehen abzuhaltenden comissionellen Verhandlungen rechtzeitig eingeladen werden. (M.-D.-Z. 63 ex 1900)

17.

Verständigung der Genossenschaften von Offertauschreibungen.

Magistrats-Director Freyer hat unterm 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 67, unter Bezugnahme auf die Normal-Erlässe vom 16. Februar 1895, M.-D.-Z. 194 (abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1895, III, Seite 22) und vom 3. December 1896, M.-Z. 153307/IV (abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1896, XII, Seite 123), nachstehenden Präsidial-Erlaß des Vice-Bürgermeisters Dr. Neumayer, ddo. 5. Jänner 1901, Z. 15171, sämtlichen Magistrats-Referenten zur Kenntnisnahme und genauen Danachsichtung zugemittelt.

Der Fall, daß die Verständigung von einer für den 17. December 1900 anberaumten Offertverhandlung erst am Abende des 11. December 1900 dem betreffenden Genossenschafts-Vorsteher zugiebig, hat diesem zu einer Beschwerde an den Herrn Bürgermeister Anlaß gegeben.

Der Stadtrath hat hierüber in der Sitzung vom 4. Jänner 1901 beschlossen, der Magistrat werde beauftragt, die Kundmachung einer Offertverhandlung den betreffenden Genossenschafts-Vorstellungen früher zukommen zu lassen.

Hievon werden Herr Magistrats-Director zur entsprechenden Veranlassung in Kenntnis gesetzt.

18.

Feststellung des Zustellungstages von Erkenntnissen in Verpflegskosten-Angelegenheiten gegenüber Landesauschüssen.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 11. Jänner 1901, M.-D.-Z. 66:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 31. December 1900, Z. 114619, anlässlich der Entscheidung über den Recurs eines Landesauschusses gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk vom 17. Mai 1899, Z. 27811, in einer Verpflegskosten-Angelegenheit anher die Aufforderung gerichtet, es sei in Zukunft für die genaue Feststellung des Tages der Zustellung der Erkenntnisse auch den Landesauschüssen gegenüber Sorge zu tragen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur genauen Danachsichtung in Kenntnis.

19.

Rechtzeitige Vorlage von Pachtverträgen an den Stadtrath.

Magistrats-Director Freyer hat unterm 17. December 1900 (M.-D.-Z. 3216) nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde kürzlich dem Stadtrathe ein Antrag auf Verlängerung eines Pachtverhältnisses verspätet vorgelegt.

Aus diesem Anlasse hat der Stadtrath beschlossen, den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter aufzufordern, Pachtverträge oder Pachtverlängerungen in Zukunft rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur genauen Danachsichtung in Kenntnis.

20.

Entlehnung von Werken aus der städtischen Bibliothek.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 18. December 1900, M.-D.-Z. 3227:

Die Direction der städtischen Bibliothek hat anher die Mittheilung gemacht, daß zahlreiche städtische Beamte und sonstige Angestellte der Gemeinde Wien Bücher, welche sie über die festgesetzte einmonatliche Ausleihfrist ohne weitere Bewilligung der Bibliotheks-Direction entlehnt haben, trotz oftmaliger Mahnschreiben nicht zurückgeben.

Abgesehen davon, daß durch diese ganz ordnungswidrige Saumseligkeit den Bibliotheksbeamten wegen der Ausfertigung der Mahnschreiben viel Zeit verloren geht und durch die besondere Evidenzhaltung der säumigen Entlehner eine bedeutende Mühewaltung erwächst, ist zu befürchten, daß durch ein derartiges lässiges Gebahren Werke der Bibliothek leicht in Verstoß gerathen, insbesondere wenn dieselben, wie constatirt wurde, unzulässigerweise von den städtischen Angestellten weitergeliehen wurden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde Wien insbesondere die bezügliche Bestimmung des § 15 der Bibliotheks-Ordnung mit allem Nachdruck in Erinnerung zu bringen, nach welcher jedes entlehnte Werk, wenn nicht eine Verlängerung der Ausleihfrist erwirkt wurde, nach Ablauf eines Monats zurückzustellen ist, widrigenfalls nach zweimaliger Mahnung unnachlässig die Anzeige gegen den Entlehner an den Herrn Bürgermeister erstattet werden würde.

Schließlich bemerke ich, daß ich den Director der städtischen Sammlungen ersucht habe, jene städtischen Angestellten, welche der Mahnung nicht Folge leisten oder bereits gegenwärtig nicht Folge geleistet haben, der Magistrats-Direction namhaft zu machen.

21.

Gewerberechtliche Behandlung von Arbeitsverrichtungen eines Bediensteten für seinen Herrn.

Erlaß des Magistrats-Directors Freyer vom 21. December 1900, M.-Z. 107488/XVII:

Anlässlich einer Beschwerde der Genossenschaft der Zimmer- und Decorationsmalerei in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes I/VIII vom 30. Jänner 1900, Z. 2260/VIII, mit welchem in einem concreten Falle die Einleitung einer Strafamtshandlung gegen einen Hausbesorger wegen unbefugter Ausübung des Zimmermalergewerbes abgelehnt wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaße vom 22. September 1900, Z. 57587, dem Magistrat Folgendes zur eigenen Kenntnisnahme und Verständigung der magistratischen Bezirksämter bemerkt:

„Der in der Begründung zu der in Beschwerde gezogenen Entscheidung angeführte, an das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk gerichtete Erlaß vom 22. April 1898, Z. 27899 (in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1898, auf Seite 45 abgedruckt), war keineswegs als ein normativer gedacht, sondern enthielt nur eine Entscheidung in einem bestimmten einzelnen Falle.“

Es bleibt daher der Beurtheilung der erkennenden Gewerbebehörden in jedem zur Entscheidung kommenden concreten Straffalle überlassen, ob in der Leistung gewerblicher Arbeiten der Thatbestand eines unbefugten selbständigen Gewerbes liegt oder nicht.

Das Bezirksamt VIII wird demnach im concreten Falle zu veranlassen sein, die Strafamtshandlung durchzuführen, beziehungsweise mit der Fällung eines Erkenntnisses vorzugehen.“

Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900/1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1900.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 29. November 1900, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur mit Hafen- und Seefanitätsdienst zu Farestina.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1900, betreffend die Aufhebung des Nebenzolles II. Classe in Jablanac und Errichtung einer Expostur des Hauptzolles in Jablanac mit den Befugnissen eines Nebenzolles II. Classe.

Nr. 217. Verordnung des Handelsministeriums vom 17. December 1900, betreffend Abänderungen in der Einteilung der Patentclassen.

Nr. 218. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. December 1900, womit die Veröffentlichung der Liste der angemeldeten Patente im Patentblatte eingestellt wird.

Nr. 219. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. December 1900, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 23. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Gefahrenclasseneinheitung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe, abgeändert wird.

Nr. 220. Concessionsurkunde vom 22. December 1900, für die Localbahnen Kaaden—Willomitz und Radonitz—Duppau.

Nr. 221. Kaiserliche Verordnung vom 21. December 1900, über die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Erneuerung der beim Brande in Miesec zugrunde gegangenen Gerichtsacten.

Nr. 222. Verordnung des Justizministeriums vom 21. December 1900, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1901, 1902 und 1903 bestimmt wird.

Nr. 223. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Zalcicyn in Galizien.

Nr. 224. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. December 1900, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 94,280.905 K.

Nr. 225. Kundmachung der Minister des Handels und der Finanzen vom 28. December 1900, betreffend die Finanzgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes.

Nr. 226. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsauswandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1901.

Nr. 227. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1900 und die Weiterverwendung von der Gebarungperiode des Jahres 1900 angehörenden Beträgen bis Ende des Jahres 1901.

Nr. 228. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. August 1895, R.-G.-Bl. 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Trieste und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen.

Nr. 229. Kaiserliche Verordnung vom 27. December 1900, betreffend die Steuerbefreiung der Seehandelschiffe.

Nr. 230. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 22. November 1900, betreffend die in einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlassvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 231. Kaiserliche Verordnung vom 21. December 1900, betreffend die Erstreckung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. April 1892, R.-G.-Bl. Nr. 66, über die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Nr. 232. Kaiserliche Verordnung vom 29. December 1900, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1901 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Nr. 233. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 30. December 1900, betreffend die Aufhebung des mit der Ministerial-Verordnung vom 27. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 163, erlassenen Ein- und Durchfuhrverbotes gegenüber Glasgow in Schottland.

1901.

Nr. 1. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. December 1900, betreffend die Anwendung der Stempel- und Gebürensätze auf die Verhandlungen des Patentgerichtshofes.

Nr. 2. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Errichtung einer Zolldeponatur im Gebäude des Post- und Telegraphenamtes zu Feldkirch.

Nr. 3. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. December 1900, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Kolin zur zollfreien Behandlung von voraus- und nach-gesendeten Reise-Effecten.

Nr. 4. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Jänner 1901, betreffend die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XLIII zur aichamtlichen Beglaubigung.

B. Landesgesetzblatt.

1900.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. December 1900, Z. 111308, betreffend die Verlautbarung des vom Donau-Graben-Concurrenzausschusse mit der Donau-Regulierungs-Commission, dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. August 1900, L.-G.-Bl. Nr. 53, abgeschlossener Übereinkommens bezüglich der Regulierung des Donaugrabens von oberhalb Mückersdorf bis zur Ausmündung in die Donau.

1901.

Nr. 1. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. December 1900, Z. 113786, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1901 einzuhobenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 2. Kundmachung der k. k. u.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 31. December 1900, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1901.

Nr. 3. Verordnung der k. k. u.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 22. December 1900, Z. 85510, wegen Abänderung der Tara-Tabelle zum Wiener Linienverzehrungssteuer-Tarife.

Nr. 4. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1901, Z. 116071, betreffend die Bestimmung der Mätkergebühren, welche die zur Vermittlung des Verkehrs in Effecten, Wechseln, Münzen und Edelmetallen bestellten Sensale der Wiener Börse (Effectensensale) anzusprechen haben.